

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg**

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S796) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Neustadt b. Coburg betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Neustadt b. Coburg. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:  
der Weidach-Kindergarten, Wittkenstraße 5,  
der Kindergarten Wellmersdorf, Wellmersdorfer Straße 65 und  
der Kindergarten Ketschenbach, Sonnenweg 4.

Es werden in der Regel Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung betreut.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Personal**

(1) Die Stadt Neustadt b. Coburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt

### **§ 3**

#### **Gebühren**

Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach der Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) der Stadt Neustadt b. Coburg in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 4

#### **Verpflegung**

Die Kinder erhalten von Montag bis Freitag Mittagessen. Die Kosten hierfür werden pro Essen pro Tag abgerechnet.

#### § 5

#### **Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### § 6

#### **Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Stadt Neustadt b. Coburg bereitgestellten Anmeldeverfahrens. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

#### § 7

#### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung zusammen mit der Kindergartenverwaltung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen: Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Kindergartenleitung verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Das Kind soll beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Neustadt b. Coburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz) vorzulegen. Es ist auch ein ärztliches Attest vorzulegen, dass nicht älter als vier Wochen sein darf, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist

## § 8

### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft.  
Aufgenommen werden
- a. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
  - b. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
  - c. Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
  - d. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - e. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
  - f. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung
  - g. Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
  - h. Kinder je nach Altersstufen
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a. bis f. dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g. bis h. zutreffen.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neustadt b. Coburg haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Neustadt b. Coburg. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## § 9

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden i. d. R. nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden im online-Verfahren in einer Vormerkliste weitergeführt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme i. d. R. nach der Dringlichkeitsstufe der § 8 Abs. 1 und 2.

## § 10

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## § 11

### **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wöchentlich mehr als 45 Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind durch Aushang in den jeweiligen Eingangsbereichen veröffentlicht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen.
- (3) Die weiteren Schließzeiten im Sommer und Weihnachten, evtl. Brücken- und Seminartage werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt.
- (4) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Neustadt b. Coburg für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## § 12

### **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Diese Betreuungszeiten sind schriftlich durch die Personensorgeberechtigten anzugeben.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten mehrmals in einem Monat überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## § 13

### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der täglichen Buchungszeit zu sorgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich (bis 8.00 Uhr) zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### § 14

##### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die Fieber haben und/oder ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### § 15

##### **Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

#### § 16

##### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a. Innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
  - d. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g. die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - h. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Neustadt b. Coburg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## § 17

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Für Elternveranstaltungen, die mehrmals jährlich stattfinden, ist ein regelmäßiger Besuch erforderlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Termine für Entwicklungsgespräche und für sonstige Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich mit der Kindergartenleitung vereinbart werden.

## § 18

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

## § 19

### Haftung

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Neustadt b. Coburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person deren sich die Stadt Neustadt b. Coburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Neustadt b. Coburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Stadt Neustadt b. Coburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 20

### Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## § 21

### Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert.
  - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie die Geburtsdaten aller Kinder
  - die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - Personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrags notwendig sind. Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Die Bestimmung des Bayer. Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2019 außer Kraft.